

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 3 - Planung und Bauen 3.1/67-4 Ab	Datum 05.05.2014	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2014-047
---	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	13.05.2014			
Verwaltungsausschuss	28.05.2014			

Betreff:

Wegerandstreifen als Strukturelemente in der Landschaft (Antrag Rf. Getrost und Rh. Hattensaur vom 28.04.2014)

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Ratsfrau Getrost und Ratsherr Hattensaur haben mit Schreiben vom 28.04.2014 den als Anlage beigefügten Antrag bezüglich der Nutzung von Wegerandstreifen gestellt.

Hinsichtlich der in dem Antrag aufgeführten Fragen wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

zu Punkt 1:

Nach Auffassung der Verwaltung sind die im Eigentum der Gemeinde Friedeburg befindlichen Wegerandstreifen von einer landwirtschaftlichen und jeglichen sonstigen Privatnutzung freizuhalten.

zu Punkt 2:

Die im Gemeindegebiet befindlichen landwirtschaftlichen Flächen sind zu einem großen Teil durch Wallhecken und/oder Gräben von gemeindlichen Straßenflächen abgegrenzt. Sofern der Verwaltung in Einzelfällen Hinweise vorliegen, werden Eigentümer bzw. Pächter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen aufgefordert, eine Mitnutzung der im Gemeindeeigentum befindlichen Wegerandstreifen zu unterlassen.

Zu Punkt 3:

Es ist der Verwaltung nicht bekannt, in welchem Umfang eine landwirtschaftliche Mitbenutzung von Wegerandstreifen in dem etwa 400 km umfassenden Gemeindestraßennetz erfolgt. Eine Ermittlung der Flächen würde einen hohen Aufwand (insbesondere Personalkosten, Grenzfeststellungen durch Katasteramt) bedeuten, der im Vorfeld nicht abgeschätzt bzw. beziffert werden kann und nach Auffassung der Verwaltung in einem Missverhältnis zum Nutzen stehen würde.

Seitens der Verwaltung wird die vorgeschlagene Nutzung von Wegerandstreifen für eine Heckenpflanzung, Blühpflanzensaat oder Hochstaudenflur (siehe Buchstabe b des Antrages) grundsätzlich nicht für sinnvoll und zweckmäßig gehalten. Eine solche Nutzung käme in der Regel nur bei Wegerandstreifen außerhalb der bebauten Ortslagen in Betracht. Außerhalb der Ortschaften haben Gemeindestraßen, die in der Regel auch als Wirtschaftswege für den landwirtschaftlichen Verkehr dienen, eine durchschnittliche Fahrbahnbreite von etwa 3 m, so dass die Straßenseitenräume als Ausweichbereich für den Begegnungsverkehr vorgehalten werden müssen. Aus diesem Grunde und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bezüglich der Sichtverhältnisse ist eine regelmäßige Mahd der Straßenseitenräume erforderlich.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Emmelmann

Anlagenverzeichnis: